



Geprüfte Qualität – Bayern

Qualitäts- und Prüfbestimmungen



**für Speise- und
Speisefrühskartoffeln**

Stand 01.09.2008

Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Speise- und Speisefrühhkartoffeln zur Nutzung des Zeichens „Geprüfte Qualität“ (GQ) in der Fassung vom 01.09.2008

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen gelten für die Bereiche Erzeugung, Erfassung, Lagerung, Aufbereitung (Abpacker), Großhandel und Endverkauf.

Das Zeichen „Geprüfte Qualität“ kann zur Kennzeichnung von
Speise- und Speisefrühhkartoffeln
auf allen Handelsstufen in Gebinden und lose im Endverkauf verliehen werden.

Die Zeichensatzung und die besonderen Bedingungen „Geprüfte Qualität“ in der geltenden Fassung sowie die Anlage sind Bestandteil der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“.

Voraussetzung für die Verwendung des Zeichens ist die Erfüllung der Anforderungen der im Anschluss aufgeführten Qualitätskriterien für Speise- und Speisefrühhkartoffeln. Die Prüfkriterien stellen einen über den gesetzlichen Standards liegenden Qualitätsstandard sicher.

Die Rechte und Pflichten für die Verwendung des Zeichens sind in einem Zeichennutzungsvertrag festzulegen.

1 Qualitätssicherung (QS)

Die festgelegten Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind von allen an der Erzeugung und Vermarktung von frischen Speise- und Speisefrühhkartoffeln eingebundenen Marktbeteiligten einzuhalten. Sie reichen von der Erzeugung der Rohstoffe, über die Lagerung, die Aufbereitung, das ordnungsgemäße Inverkehrbringen bis zum Endverkauf. Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben ist durch eine Dokumentation nachzuweisen.

Es wird vorausgesetzt, dass die Erzeugung der Speise- und Speisefrühhkartoffeln den Ansprüchen einer guten fachlichen Praxis (beispielsweise im Rahmen eines kontrollierten integrierten Anbaus oder eines kontrolliert-integrierten Vertragsanbaus) gerecht wird (einschließlich der Führung einer Schlagkartei).

Die nachfolgend festgelegten Erzeugungsregeln sind einzuhalten. Ebenso sind zwischen Erzeuger und der erstaufnehmenden Hand zusätzlich getroffene Vereinbarungen (z. B. im Rahmen referenzierter Qualitätssicherungssysteme) hinsichtlich Erzeugung, Qualität, Erfassung und Lagerung einzuhalten, wenn sie nachweisbar den gleichen oder einen höheren Standard wie diese „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ erreichen. Diese Zusatzvereinbarungen sind gegenüber den Kontrollstellen offen zu legen. Damit werden die Inhalte der Vereinbarungen zwischen Erzeuger und erstauf-

nehmender Hand Bestandteil dieser „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ und unterliegen den Vorgaben unter Ziffer 5.

1.1 Erzeugerbetrieb (QS)

Als GQ-Speisekartoffel und GQ-Speisefrühkartoffel können nur Kartoffeln verwendet werden, die entsprechend den „Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Speise- und Speisefrühkartoffel“ zur Nutzung des Zeichens „Geprüfte Qualität“ (GQ) erzeugt wurden.

Verbot der Ausbringung von gewerblichen, kommunalen und industriellen Klärschlämmen auf die landwirtschaftlichen Betriebsflächen.

Der Erzeuger verpflichtet sich hinsichtlich Standort, Anbau und Lagerung zur Durchführung und Dokumentation der betrieblichen Eigenkontrolle (schriftliche Dokumentation z. B. LKP-Produktpass einschl. Schlagkartei oder Führung einer gleichwertigen EDV-Schlagkartei). Für die Anbaufläche ist eine Schlagkartei zu führen, in der alle acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen aufgezeichnet werden.

Die Dokumentation ist vom Erzeuger eigenverantwortlich zu führen. Die Dokumente sind aufzubewahren und bei Kontrollen vorzulegen. Die Produktionsweise einschließlich Dokumentation ist durch den Lizenznehmer zu prüfen und zu bestätigen.

Die Kühl- bzw. Klimatisierungskette bis zur nächsten Stufe muss sichergestellt sein.

Der Erzeuger muss regelmäßig an pflanzenbaulichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

1.2 Lagerhalter – Aufbereiter – Inverkehrbringer (QS)

Speise- und Speisefrühkartoffeln, die den Vorgaben des Zeichens „Geprüfte Qualität“ entsprechen, müssen auf der Stufe der Lagerung, Aufbereitung und des Inverkehrbringens wie folgt behandelt werden:

- Lagertemperatur zwischen 5° C und 8° C.
- Umlagern, Sortieren und Waschen bei über 8° C.
- Der Anteil der Gesamtmängel gemäß der Handelsklassenverordnung von Speisekartoffeln darf bei der Auslieferung der Ware 6 % nicht überschreiten.
- Speise- und Speisefrühkartoffeln, die in den Verkehr gebracht werden, müssen einen Stärkegehalt von mindestens 10 % aufweisen oder
- Speise- und Speisefrühkartoffeln, die in den Verkehr gebracht werden, müssen einen Nitratgehalt von unter 250 mg/kg Frischware aufweisen.
- Die Kühl- bzw. Klimatisierungskette bis zur nächsten Stufe muss sichergestellt sein.

1.3 Großhandelsbetriebe einschließlich Zentralläger des Lebensmittel-einzelhandels (QS)

„Geprüfte Qualität“-Ware ist sachgerecht

- in einem geeigneten Temperaturbereich zwischen 5° C und 8° C sowie
 - lichtgeschützt
- zu lagern.

1.4 Endverkaufsvertriebe (QS)

Endverkaufsbetriebe für GQ-Speise- und GQ-Speisefrühhkartoffeln verpflichten sich:

- Die Ware lichtgeschützt (keine Scheinwerfereinstrahlung) sowie kühl und trocken zu lagern.
- Eine ordnungsgemäße Regalpflege bei GQ-Speise- und GQ-Speisefrühhkartoffeln durchzuführen.

Darüber hinaus sind die Endverkaufsbetriebe verpflichtet, die für die Speisekartoffelabteilung Verantwortlichen innerhalb der nächsten drei Jahre an einem vom Lizenznehmer veranstalteten Zertifizierungslehrgang teilnehmen zu lassen.

2 Herkunftssicherung (HS)

Das Zeichen darf nur für Speise- und Speisefrühhkartoffeln verwendet werden, die in dem im Zeichen genannten Gebiet (z. B. Bayern) erzeugt, gelagert und abgepackt wurden. Die Herkunft ist lückenlos von der Erzeugung bis zur Abpackung zu sichern. Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben ist durch eine Dokumentation nachzuweisen.

Ein entsprechender Beleg, welcher die Konformität der GQ-Speise- und GQ-Speisefrühhkartoffeln mit den Bestimmungen dieser „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ bestätigt, muss jeweils an die nächste Stufe weitergegeben bzw. von der vorhergehenden Stufe eingeholt werden. Muss ein neuer Beleg, der diese Konformität bestätigt, ausgestellt werden, so ist dieser mit demjenigen der vorhergehenden Stufe zu verknüpfen.

2.1 Erzeugerbetrieb (HS)

Der Anbauer meldet den Anbau von GQ-Speise- und GQ-Speisefrühhkartoffeln unter Angabe der Sorten- und Schlagbezeichnung sowie Schlaggröße beim Vertragspartner an.

Die Erzeugung der GQ-Speisekartoffeln und GQ-Speisefrühhkartoffeln ist durch den Landwirt zu dokumentieren:

- Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) gemäß Mehrfachantrag.
- Beschilderung der GQ-Speisekartoffel- und GQ-Speisefrühhkartoffelbestände mit Feldtafeln.

Die regionale Herkunft ist zu belegen, z. B. durch die ordnungsgemäße Kennzeichnung in Verbindung mit einer Losnummer im Sinne der Loskennzeichnungsverordnung oder durch einen Partienbegleitschein.

Bei betriebseigener Lagerung sind GQ-Speise- und GQ-Speisefrühkartoffeln eindeutig gekennzeichnet und getrennt von Nicht-GQ-Ware zu lagern und eine entsprechende Lagerdokumentation (z. B. nach den Vorgaben des LKP) zu führen.

2.2 Lagerhalter – Aufbereiter – Inverkehrbringer (HS)

Die regionale Herkunft ist zu belegen, z. B. durch die ordnungsgemäße Kennzeichnung in Verbindung mit einer Losnummer im Sinne der Loskennzeichnungsverordnung oder durch einen Partienbegleitschein.

Der Lagerhalter und der Aufbereiter bzw. der Inverkehrbringer verpflichten sich, die Vertragsware für das Zeichen „Geprüfte Qualität“ (GQ) getrennt von Nicht-GQ-Speise- und Nicht-GQ-Speisefrühkartoffeln auf ihren Vermarktungsstufen zu erfassen und zu lagern.

Für die Kontrollen hat der Lagerhalter und der Aufbereiter bzw. der Inverkehrbringer von GQ-Speisekartoffeln und GQ-Speisefrühkartoffeln eine Dokumentation über die bezogenen und verkauften Produktmengen, getrennt nach GQ-Speisekartoffeln und GQ-Speisefrühkartoffeln sowie Nicht-GQ-Speisekartoffeln und Nicht-GQ-Speisefrühkartoffeln, zu führen. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Aufbewahrung von Lieferscheinen und Rechnungen.
- Aktuelle Bestandslisten (mengenmäßige Zusammenstellung).
- Die Vertragsfirma führt darüber hinaus ein Produktionsjournal bzw. einen Produktionsplan (Produkt, Produktionsdatum, Rohstoffmenge).

Die Aufbewahrungspflicht für diese Unterlagen beträgt ein Jahr. Eine weitergehende Aufzeichnungspflicht/Dokumentation kann zur Auflage gemacht werden.

Der Lagerhalter und der Aufbereiter bzw. der Inverkehrbringer garantieren, dass

- die Angaben des Anlieferers mit der gelieferten Ware übereinstimmen und
- die Lagerung und Aufbereitung sortenrein und nach GQ- bzw. Nicht-GQ-Ware erfolgt.

2.3 Großhandelsbetriebe einschließlich Zentralläger des Lebensmittel-einzelhandels (HS)

Die regionale Herkunft ist zu belegen, z. B. durch die ordnungsgemäße Kennzeichnung in Verbindung mit einer Losnummer im Sinne der Loskennzeichnungsverordnung oder durch einen Partienbegleitschein.

GQ-Speisekartoffeln und GQ-Speisefrühkartoffeln sind eindeutig gekennzeichnet und getrennt von Nicht-GQ-Ware zu lagern und eine entsprechende Lagerdokumentation (z. B. nach Vorgaben des LKP) zu führen.

Für die Kontrollen ist eine Dokumentation über die bezogenen und verkauften Produktmengen von GQ-Speisekartoffeln und GQ-Speisefrühkartoffeln, getrennt nach

GQ-Speisekartoffeln und GQ-Speisefrühhkartoffeln sowie Nicht-GQ-Speisekartoffeln und Nicht-GQ-Speisefrühhkartoffeln, zu führen. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Aufbewahrung von Lieferscheinen und Rechnungen.
- Aktuelle Bestandslisten (mengenmäßige Zusammenstellung).

Die Aufbewahrungspflicht für diese Unterlagen beträgt ein Jahr.

Eine weitergehende Aufzeichnungspflicht/Dokumentation kann zur Auflage gemacht werden.

2.4 Endverkaufsbetriebe

„Geprüfte-Qualität“-Ware ist eindeutig zu kennzeichnen und unter der entsprechenden Kennzeichnung anzubieten.

Darüber hinaus sind Endverkaufsbetriebe verpflichtet, die regionale Herkunft der GQ-Speisekartoffeln und GQ-Speisefrühhkartoffeln zu belegen, z. B. durch die ordnungsgemäße Kennzeichnung in Verbindung mit einer Losnummer im Sinne der Loskennzeichnungsverordnung oder durch einen Partienbegleitschein.

Eine entsprechende Lagerdokumentation (z. B. nach den Vorgaben des LKP) ist zu führen.

Für die Kontrollen hat der Endverkäufer von GQ-Speisekartoffeln und GQ-Speisefrühhkartoffeln eine Dokumentation über die bezogenen und verkauften Produktmengen, getrennt nach GQ-Speisekartoffeln und GQ-Speisefrühhkartoffeln sowie Nicht-GQ-Speisekartoffeln und Nicht-GQ-Speisefrühhkartoffeln, zu führen. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Aufbewahrung von Lieferscheinen und Rechnungen.
- Aktuelle Bestandslisten (mengenmäßige Zusammenstellung).

Die Aufbewahrungspflicht für diese Unterlagen beträgt ein Jahr.

Eine weitergehende Aufzeichnungspflicht/Dokumentation kann zur Auflage gemacht werden.

3 Vertragsabschluss und Werbung

Alle Betriebe, die das Zeichen „Geprüfte Qualität“ (GQ) für Speise- und Speisefrühhkartoffeln nutzen, verpflichten sich zum Abschluss eines Zeichennutzungsvertrags mit dem Lizenznehmer.

Soweit erforderlich haben die Zeichennutzer durch privatrechtliche Vereinbarungen mit den vor- oder nachgelagerten Stufen die Voraussetzungen zu schaffen, dass der Lizenznehmer oder die von ihm beauftragte Prüfeinrichtung in diesen Bereichen die Einhaltung der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ kontrollieren und überprüfen kann. Filialbetriebe bzw. Verkaufsstellen müssen über ihren Hauptbetrieb eingebunden werden.

Mit dem Abschluss des Zeichennutzungsvertrages verpflichten sich die Betriebe (einschließlich der Filialen, Zentralläger des LEH und Verkaufsstellen), die Anforderungen der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und die Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Lizenznehmer oder seinen Beauftragten sowie die Kontrolle durch das StMLF oder die von ihm beauftragten Stellen gemäß Ziffer 6.4 der Zeichensatzung zuzulassen.

Mit dem GQ-Zeichen darf nur geworben werden, wenn der Nutzungsvertrag mit dem Lizenznehmer abgeschlossen und die ggf. mit einbezogenen Filialen und Verkaufsstellen dem Lizenznehmer bekannt gemacht wurden.

Kündigt ein Zeichennutzer den Zeichennutzungsvertrag von sich aus, so kann er erst nach einer Wartefrist von 12 Monaten eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen.

4 Zertifizierungs- und Kontrollwesen – Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger

Die Überwachung und Kontrolle auf allen Stufen obliegen dem Lizenznehmer. Er setzt dafür eine akkreditierte Zertifizierungsstelle gemäß den Nummern 6.2 und 6.3 der Zeichensatzung ein. Er kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und insbesondere der oben stehenden Qualitätskriterien. Er kann diese Aufgabe an beauftragte Dritte delegieren.

Weiterhin ist der Lizenznehmer berechtigt, im Rahmen der jeweils gültigen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ die Formulare inhaltlich anzupassen sowie die Formulare und Listen den Ansprüchen der EDV sowie den organisatorischen Verhältnissen der Programmteilnehmer entsprechend zu gestalten. Die Archivierung kann sowohl auf Papier als auch auf Datenträger erfolgen.

Für alle Stufen sind Prüfhäufigkeit, Prüfumfang und Prüfmethode in gesonderten Prüfplänen zu regeln. Diese sind dem Zeichenträger zur Genehmigung vorzulegen.

Alle Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmer sind verpflichtet, die jeweils zutreffenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und auf jeder Stufe die Kontrolle durch den Lizenznehmer zu ermöglichen.

Die Vertragspartner geben ihr Einverständnis zur Auswertung der bei diesen Kontrollen ermittelten Daten in anonymisierter Form, insbesondere für statistische Zwecke.

Auf Nr. 6.4 der Zeichensatzung und die dort geregelten Verpflichtungen des Lizenznehmers, der Zeichennutzer und der sonstigen Programmteilnehmer wird hingewiesen.

Zur kontinuierlichen Fortentwicklung der Leistungs- und Kontrollinhalte wird vom Zeichenträger ein Lenkungsausschuss eingerichtet. Dieser setzt sich aus Vertretern des Zeichenträgers, der Lizenznehmer, der Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmern sowie Verbrauchern zusammen. Der Zeichenträger beruft den Lenkungsausschuss bei Bedarf oder auf Antrag eines Mitglieds ein.

5 Maßnahmen gegen Verstöße und Zuwiderhandlungen

Wird festgestellt, dass die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten sind, so gilt Folgendes:

- Bei erstmaliger Nichterfüllung wird der Zeichennutzer, soweit er dies zu vertreten hat, belehrt oder verwarnt; bei einem weiteren Vertragsverstoß kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden.
- Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung wird dem Zeichennutzer das Zeichennutzungsrecht entzogen. Gleichzeitig wird er aus der Liste der GQ-Programm-Teilnehmer gestrichen.
- Sonstige Programmteilnehmer werden bei erstmaliger Nichterfüllung, soweit sie dies zu vertreten haben, belehrt oder verwarnt; bei einem weiteren Verstoß gegen den Teilnahmevertrag kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden. Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung werden sonstige Programmteilnehmer aus dem GQ-Programm ausgeschlossen.
- Nach einem Ausschluss aus dem GQ-Programm kann ein Betrieb erst nach einer Wartefrist von einem Jahr eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen. Dieser prüft, ob die Programm-Voraussetzungen erfüllt sind und somit wieder ein entsprechender Nutzungsvertrag, bzw. mit den sonstigen Programmteilnehmern ein Teilnahmevertrag abgeschlossen werden kann. Die Wiederaufnahme in das Programm ist kostenpflichtig.

Verstößt dieser Betrieb erneut gegen die Programmbestimmungen, so kann das Zeichennutzungsrecht bzw. den sonstigen Programmteilnehmern das Teilnahmerecht auf Dauer entzogen werden.

Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Nichterfüllung vom Zeichennutzer oder einem vor- oder nachgelagerten Marktbeteiligten zu verantworten ist. Im letztgenannten Fall kann der Zeichennutzer dem Marktbeteiligten aufgrund einer Vereinbarung entsprechende Sanktionen auferlegen.

Werden bei Kontrollen Mängel bzw. Verstöße gegen die Bestimmungen festgestellt und mit dem Zeichennutzer oder dem sonstigen Programmteilnehmer Maßnahmen zur Behebung inhaltlich und zeitlich vereinbart, so wird die weitere Zeichennutzung oder Programmteilnahme vom Ergebnis der Nachkontrolle abhängig gemacht. Sind die Mängel bis zur Nachkontrolle nicht behoben, wird wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen gegen den Zeichennutzer oder den sonstigen Programmteilnehmer gemäß vorhergehendem Absatz verfahren. Nur wenn Gründe vorliegen, die der Zeichennutzer nicht zu verantworten hat, kann eine weitere Nachkontrolle vereinbart werden.

Für Nachkontrollen hat grundsätzlich der Zeichennutzer oder sonstige Programmteilnehmer die Kosten zu tragen.

Der von der Vertragsstrafe oder dem Ausschluss Betroffene kann den bei der Zertifizierungsstelle eingerichteten Sanktionsbeirat anrufen.

6 Prüfkosten

Die Kosten der Kontrollen, Prüfungen und Betriebsbesichtigungen übernehmen die Zeichennutzer bzw. die sonstigen Programmteilnehmer. Soweit staatliche Mittel zur Verfügung stehen, können diese Kosten als freiwillige Leistungen gefördert werden.

7 Export von Speise- bzw. Speisefrühhkartoffeln

GQ-Speise- und GQ-Speisefrühhkartoffel-Exporte ins Ausland, für die dort mit dem GQ-Zeichen geworben werden soll, sind nur dann zulässig, wenn sich die exportierenden Unternehmen gegenüber dem Lizenznehmer vertraglich verpflichten, die Ware mit einem Zertifikat des Lizenznehmers in der Landessprache des Importlandes zu versehen und auszuliefern.

Der Betrieb, der Speise-/Speisefrühhkartoffeln exportiert, hat seine Exportabsichten dem Lizenznehmer rechtzeitig mitzuteilen, so dass der Lizenznehmer vor Ort das entsprechende Zertifikat ausstellen kann.

8 Übergangsbestimmungen

Speise- und Speisefrühhkartoffeln, die entsprechend den vorliegenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ oder nach vergleichbaren Qualitäts- und Prüfbestimmungen erzeugt wurden, können bereits übergangsweise im Rahmen des Programms „Geprüfte Qualität“ unter dem Zeichen „Geprüfte Qualität“ vermarktet werden.

9 In-Kraft-Treten

Diese „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ treten mit Wirkung vom 15.12.2005 in Kraft.